



Ausführungsbestimmungen zum Marktreglement der Stadt Bülach

vom 02.09.2009



Gestützt auf Art. 14 Marktreglement der Stadt Bülach vom 2. September 2009 erlässt der Stadtrat folgende Ausführungsbestimmungen:

I Allgemeine Bestimmungen

Ziff. 1

Mit Ausnahme der Wochenmärkte werden alle Märkte in den amtlichen Publikationsorganen der Stadt Bülach angezeigt.

Ziff. 2

Zusätzliche Anweisungen und Informationen kann der Marktchef den Marktfahrenden mit Merkblättern vermitteln.

Ziff. 3

Im Zweifelsfall entscheiden der Marktchef und schliesslich der Polizeivorsteher, welche Artikel zum Verkauf zugelassen werden.

Ziff. 4

Anmeldungen für Warenmärkte und Wochenmärkte müssen spätestens 4 Wochen vor dem Markttag beim Marktchef eintreffen. Für den Weihnachtsmarkt gilt eine Frist von spätestens 6 Monate vor dem Markttag.

Der Marktchef kann für verspätete Anmeldungen eine Nachmeldegebühr erheben.

Abmeldungen für Wochen- und Warenmärkte müssen bis spätestens zwei Tage vor dem Markt erfolgen, Abmeldungen vom Weihnachtsmarkt bis spätestens 10 Tage vor dem Markt. Werden diese Fristen versäumt, ist eine Entschädigung in der Höhe der Bewilligungsgebühr geschuldet.



II Besondere Bestimmungen

Ziff. 5

Für Wochenmärkte sind vorwiegend Eigenerzeugnisse oder Inlandprodukte anzubieten, wie Gemüse, Obst, Beeren, Pilze, Blumen, Kränze, Kräuter, Gewürze, Käse, Eier, Honig, Backwaren, Fleisch verpackt, Fische, Geflügel, Kaninchen und dergleichen.

Ziff. 6

Pilze dürfen erst nach der Genehmigung durch den amtlichen Pilzkontrolleur verkauft werden

Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen der eidg. und kantonalen Lebensmittel- und Fleischschauverordnung sowie der kantonalen und örtlichen Lebensmittelkontrolle.

Ziff. 7

An Flohmärkten sind als Verkäufer ausschliesslich Privatpersonen und Vereine zugelassen.

Es dürfen nur Waren angeboten werden, die eindeutig als gebraucht zu erkennen sind. Der Verkauf zusammengekaufter Massengüter (so genannte Liquidationsware) ist verboten.

Auf dem Flohmarkt dürfen die nach kantonalem Recht auf Märkten vom Verkauf ausgeschlossenen Waren wie

- Heilmittel, Kosmetikartikel, Salz, Feuerwerk, Munition usw.
- Waffen jeder Art (ausschliesslich so genannte Antikwaffen)
- so genannte „Neu-Antiquitäten“
- Modeschmuck
- Ordonnanzmässige, mit Grad- und anderen Abzeichen versehene Uniformstücke der Schweizerarmee nicht verkauft werden.



Im Zweifelsfalle entscheidet der Marktchef über die Zulässigkeit des Verkaufs.

Bülach, 2. September 2009

Stadtrat Bülach

Walter Bosshard
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber